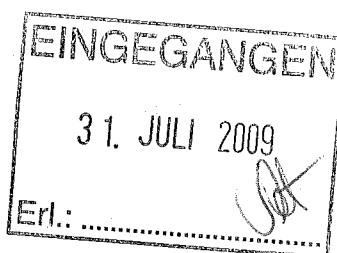


C.A.R.M.E.N.



C.A.R.M.E.N. e.V. · Schulgasse 18 · 94315 Straubing

Clearingstelle EEG
Kontorhaus Heffer
Charlottenstraße 65
10117 Berlin

vorab per Mail: post@clearingstelle-eeg.de
und Fax: 030/2061416-79

29.07.2009
RW/Anlagenbegriff.docx
Seitenzahl: 3

**Beschluss vom 10. Juni 2009, Clearingstelle-EEG
Nr. 2009/12
- Anlagenbegriff (§ 3 Abs. 2 EEG 2004/§ 3 Nr. 1 EEG 2009) bei
Bestandsanlagen**

**C.A.R.M.E.N. e.V.
Centrales
Agrar-
Rohstoff-
Marketing- und
Entwicklungs-
Netzwerk**

*im Kompetenzzentrum für
Nachwachsende Rohstoffe*

Sehr geehrte Damen und Herren,
gerne nehmen wir zu o.g. Verfahren Stellung.

Schulgasse 18
D-94315 Straubing
Postfach 662
D-94306 Straubing
Tel. +49 - 9421 - 960 300
Fax +49 - 9421 - 960 333
E-Mail: contact@carmen-ev.de
Internet: www.carmen-ev.de

1. Fragestellung

Anlagenbegriff (§ 3 Abs. 2 EEG2004/§ 3 Nr. 1 EEG2009) bei
Bestandsanlagen:

Sind Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2009, die gemäß
§ 3 Abs. 2 EEG2004 eine Anlage waren oder als eine galten,

* weiterhin gemäß § 3 Abs. 2 EEG2004 eine Anlage oder als solche
anzusehen,

* eine Anlage nach § 3 Nr. 1 EEG2009

oder

* bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 EEG2009
zu Zwecken der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb
gesetzten Generator zusammenzufassen ?

Geschäftsführer:
Werner Döller

Vorstandsvorsitzender:
Reinhold Erlbeck

Stellvertretende Vorsitzende:
Dieter Gräf
Franz Kustner

Vorstandsmitglieder:
Dr. jur. Peter Deml
Dr. Friedrich von Hesler
Georg Höhensteiger

Bankverbindung:
Raiffeisenbank
Straubing eG
BLZ 742 601 10
Kto-Nr. 5539595

Amtsgericht Straubing
Vereinsregister Nr. 894

2. Stellungnahme von C.A.R.M.E.N. e.V.

Nach unserer Auffassung löst das EEG 2009 das EEG 2004 formell ab und definiert in § 66 EEG 2009 die Übergangsbestimmungen für Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum vor 01.01.09 (nachfolgend kurz: „Altanlagen“). Dabei werden einige Paragraphen des EEG 2004 weiterhin für gültig erklärt. § 3 Abs. 2 EEG 2004 soll durch die einschlägigen Bestimmungen des EEG 2009 abgelöst werden.

In der Begründung¹ zum EEG 2009 wird hierzu ausgeführt:

„Zu § 3 Begriffsbestimmungen ... Zu Nummer 1: ... Nunmehr wird diese Frage im Rahmen der Allgemeinen Vergütungsvorschriften – ohne inhaltliche Änderung – in § 19 klargestellt.“

und

„Zu § 19 Vergütung für Strom aus mehreren Anlagen ... Die Vorschrift ist inhaltlich mit der bisherigen identisch.“

Es wird grundsätzlich bezweifelt, ob § 3 Abs. 2 EEG 2004 „inhaltlich identisch“ ist mit § 19 EEG 2009. Der Bezugsrahmen für die Anlagenvergütung wird von baulich-technischen Verbindungen hin zu Fragestellungen des Grundstücks oder der räumlichen Nähe und der zeitlichen Abfolge der Inbetriebnahme verändert. Die Frage, ob diese Veränderung des Bezugsrahmens im Rahmen des Vertrauensschutzes auch für Altanlagen zulässig ist, kann differenziert betrachtet werden. Man kann zwei Anlagenkategorien festlegen:

1. Altanlagen, deren Einspeisevergütung durch diese Änderung abgesenkt wird
2. Altanlagen, deren Einspeisevergütung durch diese Änderung erhöht wird.

Die Zulässigkeit der Anwendung für Altanlagen nach Nr. 1 ist nicht Gegenstand dieses Empfehlungsverfahrens. Bei Altanlagen nach Nr. 2 könnte man die Änderung dieser Regelung damit rechtfertigen, dass damit deren Gesamteinspeisevergütung erhöht und der Anlagenbetreiber besser gestellt würde als im EEG 2004. Damit wäre für ihn der Vertrauensschutz weiterhin gegeben. Aus dem EEG 2009 und der Begründung geht jedoch nicht hervor, dass der Gesetzgeber ein Problem darin gesehen hätte, dass es Altanlagen gibt, deren Generatoren beispielsweise im Abstand von 14 Kalendermonaten Inbetrieb gesetzt wurden und dass diese Generatoren als nur eine Anlage nach EEG 2004 eingestuft worden sind. Die Autoren der Begründung haben vielmehr in einer rechtsmissbräuchlichen Aufteilung auf mehrere Anlagen ein Problem gesehen. (Auch die Fragestellung, wann diese Aufteilung rechtsmissbräuchlich war, ist nicht Gegenstand dieses Empfehlungsverfahrens.) Bei andersartigen Besserstellungen von Altanlagen bzgl. EEG 2004 wurde dies begründet. Beispielsweise wurde der Bonus für Nachwachsende Rohstoffe von sechs auf sieben CENT erhöht. Als Begründung wurde ausgeführt, dass die Agrarpreise gestiegen seien und dass sich dies „negativ auf die Wirtschaftlichkeit ausgewirkt“ habe.

¹ Begründung zu dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom ... BGBl. 2008 I S. ... - Konsolidierte Fassung, Verfasser: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, verfasst nur zu Informationszwecken

Da nicht erkennbar ist, dass der Gesetzgeber beabsichtigt hat, Altanlagen über die Änderung des Anlagenbegriffes besser zu stellen, dafür auch kein erkennbarer Grund vorliegt und der Gesetzgeber grundsätzlich der Meinung war, dass die neue Anlagenbegriffsregelung inhaltlich identisch mit der aus dem EEG 2004 wäre, vertreten wir die Auffassung, dass die vor dem 01.01.2009 getroffene Einstufung als eine Anlage weiterhin gilt. Da formell der Anlagenbegriff (§ 3 Abs. 2 EEG 2004) aus dem EEG 2004 durch § 3 Nr. 1 EEG 2009 und § 19 Abs. 1 EEG 2009 abgelöst wurde, sind diese beiden Bestimmungen aus dem EEG 2009 für diese eine Anlage einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Robert Wagner
Energieabteilung
Biogas und Biokraftstoffe

i.V.

Edmund Langer
stellv. Geschäftsführer